

# RS Vwgh 1998/2/26 97/07/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §121;

## Rechtssatz

Wurde im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid das Maß der Wasserbenutzung ausdrücklich festgesetzt und wurde in der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung ausdrücklich festgestellt, daß das genannte Maß der Wasserbenutzung aufrecht bleibt, so stellt der Umstand allein, daß im Überprüfungsbescheid nachträglich Änderungen der Wasserbenutzungsanlage bewilligt wurden, eine Änderung des ausdrücklich festgesetzten Maßes der Wasserbenutzung auch dann nicht dar, wenn durch diese nachträglichen Änderungen die Quellschüttung erhöht wurde. Zweifel am Maß der Wasserbenutzung bestanden daher rechtlich nicht, weshalb die Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber zu Recht verweigert wurde.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070188.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>